

200.121

## **Gebührenverordnung zum Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken (VBöG)**

vom 30. Oktober 2017

---

### **Kurzbezeichnung:**

Benützung von öffentlichem Grund, Gebühren

Zuständig:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 1. Mai 2018

# Gebührenverordnung zum Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken (VBöG)

vom 29. Mai 2017

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 3 Abs. 4 des Reglements über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken vom 24. Oktober 2017

beschliesst:

## § 1 Behandlungsgebühren für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung

- 1 Die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen beträgt CHF 100.
- 2 Für die Behandlungsgebühren für Bauplatzinstallationsgesuche gilt zusätzlich § 7 des Gebührenreglements zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Baden.<sup>1</sup>
- 3 Die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen betreffend Strassenaufbrüche beträgt CHF 300 bis CHF 1'000.

## § 2 Benützungsgebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch

Die folgenden Benützungsgebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch sind in der Regel im Voraus zu bezahlen:

Nutzungen	Gebühren	Hinweise
Bediente Verkaufsstände	CHF 55 bis 215 pro Tag	Für langandauernde Bewilligungen und Verkauf vor dem eigenen Geschäft kann eine reduzierte Gebühr vereinbart werden.
Unbediente Auslagen vor einem Ladengeschäft	CHF 16 pro m <sup>2</sup> und Monat	Verkauf ab Fahrzeug: CHF 50 bis 200 pro Tag

<sup>1</sup> Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Baden vom 28. Januar 2014  
[www.baden.ch/de/leben-wohnen/sicherheit-und-recht/recht/reglemente\\_verordnungen/kommunale-erlasse-und-regelungen.html/1317](http://www.baden.ch/de/leben-wohnen/sicherheit-und-recht/recht/reglemente_verordnungen/kommunale-erlasse-und-regelungen.html/1317)

Strassenhändler	CHF 100	
Strassencafés	Zentrum: CHF 16 pro m <sup>2</sup> und Monat Übriges Stadtgebiet: CHF 8 pro m <sup>2</sup> und Monat	
Werbeveranstaltungen und Reklamen von Einzelpersonen	CHF 55 pro Tag	
Fahrzeuge	CHF 55 bis 215 pro Tag	
Kundenstopper	CHF 25 pro m <sup>2</sup> und Monat	Nur Anstössergeschäfte, vertragliche Regelung mit der Stadtpolizei
Plakatständer/Werbeträger (Fahnen, Bandenwerbung (mind. Weltformat))	CHF 20 pro Tag	Standort- und Anzahlbeschränkung
Festanlässe, Umzüge, Sportveranstaltungen, Versammlungen	CHF 110 bis 425 pro Tag	
Schaustellungen und Zirkusse	CHF 30 bis 250 pro Tag	
Strassenmusikanten, -musikantinnen und Strassenkünstler, -künstlerinnen	CHF 5 bis 20 pro Halbtage	Detailregelung Stadtpolizei
Geldsammlungen	CHF 10 Gratis: falls kein Stand benützt wird	
Stände für Aktionen	CHF 55 pro Stand und Tag	In der Regel auf zwei Tage pro Veranstalter/pro Kalenderjahr beschränkt.
Stände für politische Informationen und Unterschriftensammlungen	CHF 55	
Vorübergehende Lagerung von Materialien	Gratis: bis zu drei Tage und max. 15 m <sup>2</sup> Mehr als drei Tage: CHF 2.50 pro m <sup>2</sup> und Woche	
Vorübergehendes Aufstellen von Verkaufsbaracken bis zu zwei Monaten	CHF 15 bis 25 pro m <sup>2</sup> und Monat	

Bauplatzinstallationen	CHF 2.50 pro m <sup>2</sup> und Woche  Bei Belegung von Parkplätzen zusätzlich die ausfallenden Parkplatzgebühren	
Grabarbeiten	CHF 10 pro Laufmeter Belagsanschnitt	
Benützung von Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund (siehe Taxi-reglement)	CHF 1'500 im Jahr pro Taxifahrzeug mit Taxibewilligung A	Reduktion möglich bei Einsatz umweltfreundlicher Taxifahrzeuge

### § 2a Gebührenerlasse und -reduktionen

Es werden folgende Gebührenerlasse und –reduktionen gewährt:

Bewilligungsinhaber	Erlass oder Teilerlass der Behandlungs- und der Benützungsgebühr
Vereine/Institutionen mit Sitz in der Stadt Baden mit gemeinnützigem oder kulturellem Zweck (was eindeutig aus Statuten/Auftrag hervorzugehen hat)  Detaillisten- und Gewerbeverband city com baden (als Veranstalterin bei reinen Freizeitanlässen im Interesse der Öffentlichkeit und für die breite Bevölkerung, explizit nicht für Promotionen, Messen, Aktionen oder andere Vereinsaktivitäten)	50%
Externe nicht kommerzielle Kulturinstitutionen und gemeinnützige Organisationen	25%
Quartier- und Dorfvereine, Jugendorganisation  Politische Ortsparteien	100%  für Stände für Aktionen und 1 x pro Kalenderjahr Platz für vier Werbeständer  für Stände für politische Informationen und Unterschriftensammlungen

### § 3 Benützungsgebühren für die Sondernutzungen

- 1 Die Gebühren für die Sondernutzungen sind jährlich zu entrichten.
- 2 Die Höhe der Benützungsgebühren für die Sondernutzungen bemessen sich nach
  - a) dem Verkehrswert des Landes am Ort der Benützung (Bodenwert) (§ 4),
  - b) dem Ausmass der beanspruchten Fläche öffentlichen Grunds (§ 5),
  - c) der Art der Benützung (§§ 6 und 7).

- 3 Für Erdanker und Nägel gelten besondere Berechnungsmethoden (§§ 8 und 9).
- 4 Die Benützungsgebühr beträgt in jedem Fall mindestens CHF 100.<sup>1</sup>

#### **§ 4 Bodenwert**

Die Gebühren für die Sondernutzungen sind vom Bodenwert pro Quadratmeter der folgenden Zonen abhängig:

Zone A	Innenstadt	CHF 4'000
Zone B	Altstadt	CHF 2'000
Zone C	Städtische Aussenquartiere	CHF 1'000

#### **§ 5 Ausmass**

- 1 Für das Ausmass der beanspruchten Fläche sind die dem Baubewilligungsgesuch zugrunde liegenden Pläne massgebend.
- 2 Vorbehalten bleibt die Ausdehnung der Gebührenpflicht auf die tatsächlich beanspruchte Fläche.

#### **§ 6 Berechnungsmethode**

Die Sondernutzungsgebühr entspricht dem geschätzten Bodenwert pro Quadratmeter (§ 4), vervielfacht mit dem Ausmass der beanspruchten Fläche (§ 5), multipliziert mit einem Jahreszins von 5 %.

#### **§ 7 Berechnungsmethode bei kleineren Nutzungen unterhalb der Erdoberfläche**

Lichtschächte, Lüftungsschächte, Unterflurlifte und ähnliche Sondernutzungen, die den öffentlichen Grund unterhalb der Erdoberfläche tangieren, sind mit jeweils 50 % der vollen Gebühr gemäss § 6 zu entschädigen.

#### **§ 8 Erdanker im Besonderen**

- 1 Für Erdanker, deren Zugstangen nach Abschluss der Bauarbeiten entspannt und wieder entfernt werden, beträgt die Gebühr CHF 150.
- 2 Können die Erdanker nicht entfernt werden, beträgt die Gebühr:

- bis 4 m Tiefe unter Terrain CHF 300 pro Stück
- ab 4 m Tiefe unter Terrain CHF 150 pro Stück

#### **§ 9 Nägel im Besonderen**

Die Gebühren für Nägel betragen:

- bis 4 m Tiefe unter Terrain CHF 150 pro Stück

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 23. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018

- ab 4 m Tiefe unter Terrain

CHF 75 pro Stück

### **§ 10** Verjährung Sondernutzung

Die Gebührenforderung unterliegt keiner Verjährung, solange die Sondernutzung des öffentlichen Grunds tatsächlich andauert.

### **§ 11** Erlöschen, Beseitigung der Vorrichtungen im Rahmen einer Sondernutzung

1 Die Verleihung erlischt, wenn die bewilligte Sondernutzung während mindestens fünf Jahre nicht mehr benutzt worden ist.

2 Die Stadt ist in diesem Fall berechtigt, die baulichen Vorrichtungen zur Sondernutzung jederzeit durch den Benutzer beseitigen zu lassen oder sie auf Kosten des Benutzers entschädigungslos zu beseitigen.

### **§ 12** Indexierung

Die Benützungsgebühren werden dem Landesindex der Konsumentenpreise automatisch der Teuerung angepasst. Stand: Reihe Dezember 2016: 100 Punkte (Basis Monat Jahr = 100 Punkte).

### **§ 13** Inkrafttreten

1 Diese Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten wird die Gebührenordnung zur Verordnung über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken vom 1. März 2011 aufgehoben.

Baden, 29. Mai/30. Oktober 2017

STADTRAT BADEN

Stadtmann  
MÜLLER

Stadtschreiber  
KUBLI